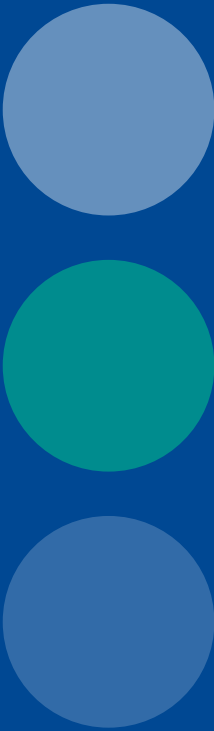


311-002

DGUV Grundsatz 311-002



Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Arbeitsschutz- managementsysteme

Verfahrensgrundsatz
für die Beratung und Begutachtung

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Systematische Integration von Sicherheit und
Gesundheit in den Betrieb, Fachbereich Organisation von
Sicherheit und Gesundheit der DGUV

Ausgabe: April 2022

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Druck: Plump Druck & Medien GmbH, Rheinbreitbach

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen Webcode: p311002

Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Arbeitsschutzmanagementsysteme

Verfahrensgrundsatz für die Beratung und Begutachtung

Änderungshinweise zur letzten Ausgabe 2015:

- Integration der Norm DIN ISO 45001 „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ als optionale „Mit-Begutachtung“
- Berücksichtigung aktueller Anforderungen des Datenschutzes bzw. der Datenschutzgrundverordnung
- Aufnahme der etablierten externen Überwachung der AMS Begutachtungsstellen mittels Cross-Audits
- Berücksichtigung der Inhalte der DGUV-Seminare für die Qualifizierung von Personen, die AMS-Beratungen und -Begutachtungen durchführen
- Konkretisierung der Stichprobenregelung zur Begutachtung von Unternehmen mit mehreren Standorten
- Beschreibung der Abstimmung zwischen UV-Trägern für die Begutachtung eines AMS, dessen Geltungsbereich Mitgliedsbetriebe mehrerer UV-Träger umfasst

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	6
1 Anwendungsbereich	9
2 Angebote der UV-Träger zur Einführung von AMS	10
2.1 Handlungshilfen	10
2.2 Beratung.....	10
2.3 Qualifizierung.....	11
3 Verfahren zur Begutachtung	12
3.1 Anfrage/Antrag	12
3.2 Prüfung der Voraussetzungen.....	12
3.3 Prüfung der Bestandsaufnahme bzw. des Selbstchecks.....	13
3.4 Begutachter/Begutachtungsteam.....	13
3.5 Vor-Begutachtung (Stufe-1-Begutachtung).....	14
3.6 Vorbereitung der Begutachtung im Unternehmen.....	15
3.7 Begutachtung im Unternehmen (Stufe-2-Begutachtung).....	15
3.8 Bericht über die Begutachtung	18
3.9 Bescheinigung.....	19
3.10 Folgemaßnahmen nach der Bescheinigung	20
3.11 Wiederholungsbegutachtung.....	20
4 Kriterien für die Begutachtungsstelle	22
4.1 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	22
4.2 Interner Prozess-Ablauf.....	22
4.3 Dokumentation der Begutachtung.....	23
4.4 Referenzliste der Begutachtungen (Positivliste)	23
4.5 Begutachtende Personen.....	24
4.6 Interne Überwachung.....	24
4.7 Externe Überwachung.....	25
4.8 Schiedsstelle	26

	Seite
Anlage 1	
Kompetenzen der Personen, die AMS-Beratungen und -Begutachtungen durchführen.....	27
Anlage 2	
Einfacher Selbstcheck	30
Anlage 3	
Vereinbarung (Muster).....	32
Anlage 4	
Stichprobenregelung	37
Anlage 5	
Mindestanforderungen	40
Anlage 6	
Bescheinigung (Muster)	59
Anlage 7	
Begutachtung eines AMS, das Mitgliedsbetriebe mehrerer UV-Träger umfasst.....	62

Vorwort

Dieser DGUV-Grundsatz (im Folgenden kurz „Grundsatz“) wurde im Fachbereich „Organisation von Sicherheit und Gesundheit“ (FB ORG) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet. Er stellt das Ergebnis mehrerer Projekte zusammenfassend dar. Im FB ORG arbeiten neben Präventionsfachleuten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UV-Träger) u. a. Vertreter der DGUV, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder sowie der Sozialpartner.

Auf Basis dieses Grundsatzes unterstützen die UV-Träger die Unternehmen bei Aufbau und Verbesserung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) und bieten den Unternehmen eine freiwillige Überprüfung der Wirksamkeit ihres AMS an. Zur Überprüfung der Wirksamkeit von AMS führen die UV-Träger Begutachtungen nach diesem Grundsatz durch. Die UV-Träger können in ihrem Zuständigkeitsbereich eine weitere Konkretisierung dieses Grundsatzes vornehmen.

Der in diesem Grundsatz verwendete Begriff AMS ist gleichzusetzen mit dem Begriff Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Bereits der Nationale Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF) führt dazu folgendes aus:

„Um die Ziele der Organisation auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Bewusstsein der Beschäftigten zu verankern und die Beachtung dieser Ziele beim Handeln der Beschäftigten einschließlich der Führungskräfte zu gewährleisten, sollte die Organisation Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung unterstützen, die den Arbeitsschutz ergänzen. Diese Maßnahmen sollten die Beschäftigten motivieren, Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten und sich gesundheits- und sicherheitsbewusst zu verhalten.“

Auch die Norm DIN ISO 45001 „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ beschreibt Prävention im Sinne des Arbeitsschutzes als einen ganzheitlichen Ansatz, der die Kombination von Verhältnis- und Verhaltensprävention umfasst.

Der moderne Arbeitsschutz versteht sich als Dach für systematisch geplante, umgesetzte und gesteuerte Maßnahmen zur Gewährleistung bzw. Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit. Dies beinhaltet auch, die Präventionskultur im Unternehmen zu fördern. Arbeitsschutzmanagement sollte daher als Querschnittsaufgabe in die Präventionsarbeit der UV-Träger integriert sein.

In der vorliegenden Fassung des Grundsatzes wird dem Rechnung getragen.

Dieser Grundsatz beschreibt, wie bei der Beratung und Begutachtung von AMS im Sinn eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit vorzugehen ist. Er behandelt sowohl den eigentlichen Beratungs- und Begutachtungsprozess als auch die Anforderungen, die an die AMS-Beraterinnen und -Berater, an die AMS-Begutachter und -Begutachterinnen sowie an den UV-Träger gestellt werden. Der UV-Träger legt zur Qualitätssicherung der Beratungen und Begutachtungen zu AMS interne Regelungen fest, die durch das zuständige Sachgebiet der DGUV extern begutachtet werden. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens gesichert sowie ein einheitliches Vorgehen der UV-Träger gewährleistet.

Unternehmen sollen bei der Einführung, Anwendung und Verbesserung eines AMS unterstützt werden. Damit soll folgendes erreicht werden:

- Die Aufbau- und Ablauforganisation des Unternehmens wird bewertet und hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit optimiert.
- Die Kompetenz der Führungskräfte für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wird erhöht.
- Die Arbeitsbedingungen werden so gestaltet, dass die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erhalten und verbessert wird.
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen werden unterstützt.
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit werden in die betrieblichen Abläufe integriert, als Gestaltungsprozess systematisch betrieben und kontinuierlich verbessert.
- Die Präventionskultur im Unternehmen wird gefördert mit dem Ziel einer proaktiven Haltung sowie sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhaltens.

- Kosten und Fehlzeiten durch Betriebsstörungen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Erkrankungen aufgrund der Arbeitssituation, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, können minimiert werden.
- Die Leistungsfähigkeit und Motivation der Beschäftigten werden erhöht.
- Die Arbeitszufriedenheit wird erhöht.
- Die Wirtschaftlichkeit wird verbessert.
- Die Rechtskonformität wird erhöht.
- Das Unternehmensimage wird gesteigert.
- Die Marktposition wird verbessert.
- Die Leistung bezüglich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wird kontinuierlich verbessert.

1 Anwendungsbereich

Auf Basis dieses Grundsatzes beraten die UV-Träger bei der Einführung und Verbesserung von AMS und können interessierten Unternehmen anbieten, auf freiwilliger Basis

- die Wirksamkeit ihres AMS auf Grundlage des NLF begutachten zu lassen, und im Rahmen dieser Begutachtung
- die betriebliche Umsetzung der DIN ISO 45001 und/oder weiterer bestehender Managementstandards bzw. Referenzdokumente mit Bezug zum Arbeitsschutz optional begutachten zu lassen,
- ihr Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) im Sinne eines integrierten Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auf Grundlage der gemeinsamen Qualitätskriterien im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ der gesetzlichen UV-Träger und der DGUV optional begutachten zu lassen.

Bei den Beratungen und Begutachtungen zu AMS berücksichtigen die UV-Träger auch Ansätze zur Förderung der Präventionskultur im Unternehmen, da sie die Wirksamkeit des Arbeitsschutzes wesentlich beeinflusst und mit AMS in gegenseitiger Wechselwirkung steht.

Der verwendete Begriff „Unternehmen“ schließt auch Bildungseinrichtungen und öffentliche Verwaltungen mit ein.

Berücksichtigte Dokumente

- Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF)
- DIN ISO 45001:2018 „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“
- DIN EN ISO 19011:2018 „Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen“
- DIN EN ISO 17021:2015 „Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 1: Anforderungen“
- Qualitätskriterien im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der DGUV
- Qualitätskriterien für Maßnahmen zur Präventionskulturentwicklung – Information für die Unfallversicherungsträger

2 Angebote der UV-Träger zur Einführung von AMS

2.1 Handlungshilfen

Die UV-Träger bieten branchen- und organisationspezifische Handlungshilfen zum Aufbau und zur Implementierung eines AMS an. Diese Hilfen beinhalten z. B.:

- Check-/Fragelisten zur Bestandsaufnahme
- Informationen über Themenschwerpunkte (z. B. BGM)
- Musterhandbuch
- Formblätter

2.2 Beratung

- **Grundberatung:** In einer Grundberatung wird das Unternehmen über die Vorteile, den Aufbau und die Struktur eines AMS informiert. Dabei werden die unterschiedlichen Konzepte für AMS dargestellt, die Vorteile einer systematischen Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit dargelegt, Angebote zu AMS vermittelt und gegebenenfalls weitere Schritte veranlasst. Der UV-Träger legt fest, wer die Grundberatung zu AMS durchführt.
- **AMS-Beratung:** Darüber hinaus kann in einer projektbegleitenden Beratung durch fachlich besonders qualifizierte AMS-Berater bzw. -Beraterinnen (siehe Anlage 1) das Unternehmen mit dem Ziel unterstützt werden, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit systematisch in die betrieblichen Abläufe zu integrieren und dabei Anstöße zur Gestaltung einer Präventionskultur zu geben. Diese Beratung wird auf der Basis des Nationalen Leitfadens (NLF) bzw. der Handlungshilfen der UV-Träger durchgeführt.

Der UV-Träger regelt hierzu intern

- das Verfahren und die Inhalte der AMS-Beratung (zumindest bestehend aus Bestandsaufnahme des AMS, Nennung von Optimierungspotenzialen und konkreten Verbesserungsvorschlägen sowie Unterstützung des Unternehmens bei der Umsetzung),
- das Vorhalten von kompetentem und qualifiziertem Personal für die AMS-Beratungen (Anlage 1),
- die Führung von aktuellen Nachweisen über die einschlägigen Qualifikationen, Schulungen, berufliche Erfahrung der AMS-Berater bzw. -Beraterinnen sowie über die regelmäßig erfolgte Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch zur AMS-Beratung und
- die Vertraulichkeit der beim Beratungsverfahren gewonnenen betrieblichen Informationen nach innen und außen (siehe Abschnitt 4.1).

2.3 Qualifizierung

Die UV-Träger bieten Seminare, Workshops, Trainings o. ä. zum Thema AMS für Unternehmer, Führungskräfte und andere Akteure für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit an.

3 Verfahren zur Begutachtung

3.1 Anfrage/Antrag

Auf Wunsch eines Unternehmens kann beim zuständigen UV-Träger eine Begutachtung des AMS beantragt werden.

- Anfrage des Unternehmens (mündlich/schriftlich)
- Bestätigung der Anfrage
- Information über das Vorgehen an das Unternehmen

3.2 Prüfung der Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme eines Unternehmens an einem AMS-Begutachtungsverfahren sind:

- Mitgliedschaft beim zuständigen UV-Träger, bei mehreren UV-Trägern Absprache der betroffenen UV-Träger untereinander (s. Anlage 7)
- Schriftliche Willenserklärung zur Einführung oder Optimierung eines AMS durch die Unternehmensleitung sowie die Selbstverpflichtung, ein wirksames AMS zu betreiben und hierfür die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen
- Benennung einer Person, die die Einführung und Optimierung eines AMS koordiniert
- Klärung des räumlichen und sachlichen Geltungsbereichs der Begutachtung zwischen Unternehmen und UV-Träger
- Klärung eventuell zusätzlicher Begutachtungsinhalte (z. B. DIN ISO 45001, BGM)
- Zustimmung der Betriebsvertretung, um bestehende Mitbestimmungsrechte zu wahren
- Abschluss einer Vereinbarung mit dem begutachtenden UV-Träger über die Durchführung der Begutachtung (Muster einer Vereinbarung siehe Anlage 3) auch im Rahmen einer Wiederholungsbegutachtung

Das Unternehmen ist darauf hinzuweisen, dass die Beschäftigten in geeigneter Weise zu beteiligen sind.

3.3 Prüfung der Bestandsaufnahme bzw. des Selbstchecks

Vor der Begutachtung durch den UV-Träger sorgt das Unternehmen für eine Überprüfung seiner Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit¹ durch

- eine interne Bestandsaufnahme/einen Selbstcheck durch das Unternehmen (z. B. mittels einer Handlungshilfe des UV-Trägers, des NLF, des einfachen Selbstchecks in Anlage 2 oder des GDA ORGAChecks, ergänzt durch managementrelevante Inhalte des NLF) und/oder
- eine externe Bestandsaufnahme im Unternehmen, gegebenenfalls im Rahmen einer vorherigen Beratung durch den UV-Träger.

Im Rahmen der Begutachtung durch den UV-Träger werden die Ergebnisse dieser Überprüfung und der daraus abgeleitete Maßnahmenplan des Unternehmens geprüft.

3.4 Begutachter/Begutachtungsteam

Bei der Auswahl der AMS-Begutachtenden bzw. des Begutachtungsteams (Anforderungen siehe Anlage 1) ist zu beachten, dass Personen, die das Unternehmen zuvor konkret zu dessen AMS beraten haben, im gleichen Unternehmen nicht als AMS-Begutachtende tätig werden können.

Die notwendige Fachkompetenz für die Begutachtung eines Unternehmens, z. B. bezüglich Spezialbranchen oder -themen muss vorhanden sein. Dazu können zum Begutachtungsteam auch entsprechende Fachleute hinzugezogen werden.

Abhängig von der Unternehmensgröße und -struktur kann der Einsatz von mehreren Begutachtenden notwendig sein.

¹ Erstmalige Überprüfung des vorhandenen Arbeitsschutzmanagements nach 2.9 NLF

3.5 Vor-Begutachtung (Stufe-1-Begutachtung)

Der mit dem Unternehmen abgestimmte Geltungsbereich für die Begutachtung wird entsprechend der getroffenen Vereinbarung überprüft.

Die AMS-Dokumentation des Unternehmens wird begutachtet hinsichtlich:

- des Ergebnisses der Bestandsaufnahme bzw. des Selbstchecks gemäß Abschnitt 3.3
- der Politik bezüglich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- der unternehmerischen Zielsetzungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- des betrieblichen Vorgehens zur Umsetzung der Handlungshilfe des UV-Trägers bzw. des Nationalen Leitfadens
- einer Verfahrensweise zur ständigen Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- einer Verfahrensweise zur Umsetzung der unternehmensrelevanten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen bei Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- der Schlüssigkeit und Verständlichkeit der Darstellung des AMS

Die AMS-Dokumentation muss Aussagen zu den Inhalten einer Handlungshilfe der UV-Träger bzw. zu den Elementen des Kapitels 2 des Nationalen Leitfadens enthalten. Ist ein Aspekt nicht relevant, wird dies dokumentiert.

Identifizierte Schwachstellen werden dem Unternehmen mitgeteilt. Das Unternehmen erhält die Gelegenheit, vor dem weiteren Verlauf der Begutachtung (Stufe-2-Begutachtung) die notwendigen Verbesserungen durchzuführen.

3.6 Vorbereitung der Begutachtung im Unternehmen

Der Begutachter bzw. die Begutachterin stimmt mit dem Unternehmen den Ablauf der Begutachtung vor Ort ab hinsichtlich:

- Datum, voraussichtlicher Dauer, Ort und Zeitplan
- Teilnehmende seitens des Unternehmens und des UV-Trägers

Die Begutachtung kann in größeren Unternehmen in mehreren Bereichen gleichzeitig durchgeführt werden.

Verfügt das Unternehmen über mehrere Standorte oder selbstständige Organisationseinheiten, kann die Begutachtung nach einer Stichprobenregelung erfolgen (siehe Anlage 4). Voraussetzung dafür ist, dass die AMS der Standorte vergleichbar sind.

3.7 Begutachtung im Unternehmen (Stufe-2-Begutachtung)

3.7.1 Einführungsgespräch

Es erfolgt ein Einführungsgespräch mit den Verantwortlichen des Unternehmens:

- Vorstellung der Begutachtenden und der Führungskräfte der zu begutachtenden Bereiche
- Besprechung des Umfangs und der Ziele der Begutachtung
- Überblick über die anzuwendenden Methoden und Verfahren (z. B. Befragung von Beschäftigten, Einsichtnahme in Dokumentationen)
- Zeitplanung

3.7.2 Durchführung der Begutachtung

Durch Befragungen (z. B. anhand von Checklisten), Prüfungen von Aufzeichnungen und Beobachtungen von Tätigkeiten und Prozessen in den betreffenden Bereichen des Unternehmens wird die Umsetzung der AMS-Vorgaben, der vereinbarten Referenzdokumente sowie der gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Vorgaben beurteilt. Abweichungen werden festgehalten und untersucht.

Die Wirksamkeit des AMS wird durch repräsentative Stichproben überprüft anhand von

- Befragung sowie Beobachtungen von Tätigkeiten/Prozessen (Fokus: Handeln bezüglich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit vor Ort) und
- Prüfen von Aufzeichnungen.

Es wird überprüft, ob die notwendigen Vorgaben

- vollständig beschrieben und
- angewiesen und den Beschäftigten bekannt sind,
- ob sie verstanden werden und
- ob das System wirksam ist.

Bei der Begutachtung sind folgende Punkte zu überprüfen:

Der Bezug zu den Elementen des NLF ist in Klammern angegeben.

1. Politik bezüglich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und deren Kommunikation im Unternehmen (2.1)
2. Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (2.2)
3. Organisation der Zuständigkeiten und Verantwortungen sowie Bereitstellung ausreichender finanzieller, personeller, sachlicher und zeitlicher Ressourcen (2.3, 2.4)
4. Bestellung der Beauftragten und Einbindung in die Organisation (2.4)
5. Beschäftigtenbeteiligung an der Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (2.5)
6. Einstellung, Umsetzung und Eignung von Beschäftigten (2.6)

7. Qualifikation und Schulung der Führungskräfte (2.6)
8. Qualifikation, Schulung und Unterweisung der Beschäftigten (2.6)
9. Dokumentation und Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (2.7)
10. Interne und externe Information/Kommunikation und Zusammenarbeit (2.8)
11. Ermittlung öffentlich-rechtlicher und anderer Anforderungen (2.10)
12. Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen sowie Ableitung von Maßnahmen (Gefährdungsbeurteilung) (2.11, 2.12, 2.13.1)
13. Sicherheits- und Gesundheitsrelevante Freigabeverfahren bei der Projekt- und Auftragsabwicklung, Arbeitserlaubnisse/Erlaubnisscheinverfahren (2.13.1)
14. Regelungen für Betriebsstörungen, Notfälle, Brandschutz (2.13.2)
15. Beschaffung von Stoffen, Arbeitsmitteln, PSA (2.13.3)
16. Beschaffung von Fremdfirmen (Dienstleister, Kontraktoren, Subunternehmer) und Zusammenarbeit (2.13.3, 2.13.4)
17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Gesundheitsförderung (2.13.5)
18. Änderungsmanagement (2.14)
19. Prüfung prüfpflichtiger Anlagen, Arbeitsmittel und Einrichtungen, Wartungspläne (2.15)
20. Begehungskonzept (Betriebsbegehungen) (2.15)
21. interne AMS-Audits (2.17)
22. Erfassung, Meldung und Auswertung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie ggf. von Beinaheunfällen und kritischen Situationen (2.15, 2.16)
23. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess: Leistungserfassung des AMS, Bewertung des AMS durch die oberste Leitung, Ermittlung von Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen, Verfolgung der Umsetzung dieser Maßnahmen, Prüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen (2.9, 2.15 bis 2.20)

Die oben angeführten Punkte können in Frageform auch als Checkliste für die Begutachtung dienen.

Dabei müssen **Mindestanforderungen (siehe Anlage 5)** bei jeder Begutachtung zwingend nachgewiesen werden. Diese Mindestanforderungen formulieren Anforderungen an bestimmte Elemente des NLF im Detail und berücksichtigen dabei auch kleine Unternehmen im Sinne dieses Grundsatzes mit bis zu 20 Beschäftigten.

Bei der Überprüfung optionaler Begutachtungsinhalte, wie z. B. DIN ISO 45001 oder BGM, sind diesbezüglich erweiterte Kriterien zu berücksichtigen.

3.7.3 Abbruch der Stufe-2-Begutachtung

Wird festgestellt, dass die Arbeitsschutzorganisation ungeeignet ist oder die Arbeitsschutzpraxis schwere Mängel aufweist, die die Wirksamkeit des AMS in Frage stellen, oder wenn gegen relevante Inhalte der Vereinbarung verstoßen wird, kann die Begutachtung abgebrochen werden.

Nach erfolgter Nachbesserung durch das Unternehmen kann die Begutachtung fortgeführt werden.

3.7.4 Abschlussgespräch

Die Ergebnisse der Begutachtung werden mit den zuständigen verantwortlichen Personen des Unternehmens besprochen.

3.8 Bericht über die Begutachtung

Das Unternehmen erhält einen Bericht über die Begutachtung. Dieser enthält folgende Angaben:

- Termin der Begutachtung und genaue Angaben zum Unternehmen
- Beteiligte Personen

- Hinweis, dass die Begutachtung nach diesen Rahmenbedingungen durchgeführt wurde
- Angabe der Referenzdokumente (Handlungshilfe der UV-Träger, Nationaler Leitfaden) anhand derer die Begutachtung durchgeführt wurde
- Positive Feststellungen
- Feststellungen von Abweichungen, die einer Bescheinigung ggf. noch entgegenstehen
- Fähigkeit zur Erfüllung der unternehmensbezogenen Zielsetzungen, insbesondere der Funktionsfähigkeit der kontinuierlichen Verbesserungsprozesse
- Abschließende Beurteilung mit Angabe von Verbesserungsvorschlägen bzw. Empfehlungen
- Abgestimmte Termine für die Korrektur der festgestellten Abweichungen
- Hinweis auf den Fokus der Wiederholungsbegutachtung (siehe 3.11)

Der Bericht wird von der Begutachterin oder dem Begutachter bzw. von der Leitung des Begutachtungsteams unterzeichnet.

3.9 Bescheinigung

Die Leitung der Präventionsabteilung entscheidet auf Basis des Berichtes, ob eine Bescheinigung ausgestellt werden kann, die bestätigt, dass das AMS des Unternehmens im Rahmen des vereinbarten Geltungsbereichs die Anforderungen der Handlungshilfe des UV-Trägers bzw. des Nationalen Leitfadens erfüllt und wirksam umsetzt (Muster-Bescheinigung siehe Anlage 6). Die Entscheidung über die Ausstellung der Bescheinigung kann auf die Begutachtungsstelle des UV-Trägers (siehe Abschnitt 4) delegiert werden.

Kann aufgrund festgestellter Abweichungen keine Bescheinigung ausgestellt werden, kann nach Durchführung von Verbesserungen eine ergänzende Begutachtung erfolgen.

Die Gültigkeit der Bescheinigung ist grundsätzlich auf 3 Jahre befristet, beginnend mit dem letzten Tag der Begutachtung.

Treten nach erfolgreicher Begutachtung im Unternehmen Veränderungen ein, die eine positive Begutachtung ausschließen würden, kann dies entsprechend der geschlossenen Vereinbarung zum vorzeitigen Erlöschen der Gültigkeit der Bescheinigung führen.

Vor Ablauf der Gültigkeit kann vom Unternehmen eine Neuausstellung der Bescheinigung für weitere drei Jahre in Verbindung mit einer Wiederholungs-Begutachtung beantragt werden.

3.10 Folgemaßnahmen nach der Bescheinigung

Auf Begutachtungen zur Überwachung während der Laufzeit der Bescheinigung kann grundsätzlich verzichtet werden, da der UV-Träger regelmäßig Informationen über das Unternehmen erhält (z. B. über die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch das Unternehmen, das Qualifizierungsangebot der UV-Träger, durch Überwachung und Beratung durch die Aufsichtsperson). Auf Basis dieser Daten kann jedoch eine Zwischenbegutachtung bzw. eine anlassbezogene Begutachtung erforderlich sein.

3.11 Wiederholungsbegutachtung

Der Fokus der Wiederholungsbegutachtung liegt auf der kontinuierlichen Verbesserung des AMS im Unternehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Bestellung der Beauftragten und Einbindung in die Organisation
- Gefährdungsbeurteilung
- Begehungskonzept/interne Audits
- Bewertung durch die oberste Leitung

- Betriebliche Lösungen bezüglich der Hinweise zum Verbesserungspotenzial aus dem letzten Begutachtungsbericht des UV-Trägers

Falls keine wesentlichen Änderungen im AMS oder in der betrieblichen Struktur seit der letzten Begutachtung erfolgt sind, kann eine erneute Stufe-1-Begutachtung entfallen.

4 Kriterien für die Begutachtungsstelle

Der Unfallversicherungsträger richtet eine interne Stelle (Begutachtungsstelle) zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben bezogen auf die Begutachtung nach diesem Grundsatz ein.

4.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Begutachtungsstelle stellt die Vertraulichkeit der beim Begutachtungsverfahren gewonnenen betrieblichen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nach innen und außen sicher (siehe auch 4.4 und 4.4.1). Die datenschutzkonforme Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Informationen erfolgen nach den rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes.

Details regelt der Unfallversicherungsträger.

4.2 Interner Prozess-Ablauf

Der UV-Träger muss Verfahren zur Umsetzung der in diesem Grundsatz beschriebenen Regelungen erstellen und schriftlich dokumentieren. Zu folgenden Punkten sind nähere Ausführungen zu treffen und festzulegen:

- Prüfen von Anfragen des Unternehmens
- Bestätigung der Anfrage mit Information über das weitere Vorgehen (z. B. Liste der Anforderungen, Grundsatz, Handlungshilfe)
- Abschluss einer Vereinbarung mit dem Unternehmen
- die personelle Trennung von AMS-Beratung und -Begutachtung
- Abstimmung des Ablaufes der Begutachtung (siehe Abschnitt 3)
- Terminüberwachung des Verfahrens
- Kriterien zur Erteilung der Bescheinigung
- Angaben darüber, wie ein Logo über das erfolgreich abgeschlossene Begutachtungsverfahren zu betrieblichen Zwecken bereitgestellt wird und verwendet werden darf

- Kriterien für die Aberkennung von Bescheinigungen (z. B. bei Missbrauch der Bescheinigung, bei erheblichen negativen Veränderungen der Leistung bei Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, beim Erlöschen des Unternehmens)
- Interne Überwachung des Begutachtungsverfahrens
- Umgang mit Daten zum Begutachtungsverfahren

Ein System zur Lenkung und Pflege der hierfür erforderlichen Dokumente (z. B. Checklisten, Musterschreiben, Form der Berichte und Bescheinigungen) wird angewendet.

4.3 Dokumentation der Begutachtung

Die Begutachtungsstelle führt eine separate Dokumentation über die Entwicklung und den aktuellen Stand der Begutachtungen.

4.4 Referenzliste der Begutachtungen (Positivliste)

Der UV-Träger führt eine Referenzliste (Positivliste), in die das erfolgreich begutachtete Unternehmen aufgenommen wird. Diese Liste wird laufend aktualisiert und grundsätzlich veröffentlicht. Sie kann auch bei der DGUV bzw. einem hierzu ausgewählten UV-Träger zentral für alle UV-Träger geführt werden.

Die Veröffentlichung seiner Daten in der Referenzliste erfolgt nur nach Zustimmung des Unternehmens.

4.5 Begutachtende Personen

Der UV-Träger regelt intern

- das Vorhalten von kompetentem und qualifiziertem Personal für die AMS-Begutachtungen (siehe Anlage 1),
- die Führung von aktuellen Nachweisen über die Kompetenz und Qualifikation der AMS-Begutachtenden und insbesondere über die regelmäßig erfolgte Teilnahme am Erfahrungsaustausch der AMS-Begutachtenden (innerhalb des UV-Trägers oder übergreifend) sowie
- das Vorhalten von dokumentierten Anweisungen über Rechte und Verantwortlichkeiten der AMS-Begutachtenden.

4.6 Interne Überwachung

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität der Begutachtungen durch den UV-Träger erfolgt eine interne Überwachung.

Dazu werden mindestens einmal pro Jahr die internen Verfahren zur Begutachtung überprüft. Die Überprüfung umfasst mindestens:

- Zusammenfassung der Begutachtungsergebnisse
- Einsätze der AMS-Begutachtenden
- Nachweis der Qualifikation und Weiterbildung der AMS-Begutachtenden
- Verwendete Begutachtungsgrundlagen
- Übereinstimmung der Begutachtungen mit den Begutachtungsgrundlagen
- Ergebnisse von internen Überprüfungen, wie der vorliegende Grundsatz umgesetzt wird
- Umgang mit Beschwerden

Das Ergebnis der Überprüfung wird der Leitung der Präventionsabteilung des UV-Trägers zur Kenntnis gegeben.

4.7 Externe Überwachung

Zur Sicherstellung und Verbesserung der Qualität bei der Anwendung dieses Verfahrensgrundsatzes und um ein einheitliches Vorgehen der UV-Träger bei Begutachtungen zu erreichen erfolgt eine externe Auditierung.

Dazu werden spätestens alle drei Jahre die Begutachtungsstellen der UV-Träger durch gegenseitige Cross-Audits überprüft. Federführend für das Cross-Audit-Verfahren ist das zuständige Sachgebiet im Fachbereich Organisation von Sicherheit und Gesundheit der DGUV. Die Cross-Audits werden nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- Grundlage der Cross-Audits sind die Anforderungen aus diesem Verfahrensgrundsatz.
- Die Cross-Audits werden gegenseitig kostenfrei durchgeführt.
- Anlass für ein Cross-Audit ist ein entsprechender Antrag durch den UV-Träger.
- Die Ergebnisse der Cross-Audits werden vertraulich behandelt. Informationen aus dem Cross-Audit werden ausschließlich an den Auftraggeber weitergegeben.
- Die Liste der durchgeführten Cross-Audits ist öffentlich zugänglich.

Details regelt das zuständige Sachgebiet.

Durchgeführt werden die Cross-Audits durch wechselnde Auditorinnen oder Auditoren aus dem Pool der Cross-Auditorinnen und -Auditoren. Der UV-Träger benennt eine Person für diesen Pool, vorzugsweise die Leiterin oder den Leiter der Begutachtungsstelle. Diese Person hat die Qualifikation für AMS-Begutachtungen nach Anlage 1 und führt seit mindestens zwei Jahren AMS-Begutachtungen selbständig durch oder leitet diese. Die Cross-Auditorinnen und -Auditoren nehmen an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch teil.

4.8 Schiedsstelle

Der UV-Träger kann eine Schiedsstelle zur Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Begutachtung einsetzen. Die Anrufung der Schiedsstelle ist kostenfrei.

Anlagen:

1. Kompetenzen der Personen, die AMS-Beratungen und -Begutachtungen durchführen
2. Einfacher Selbstcheck
3. Vereinbarung (Muster)
4. Stichprobenregelung
5. Mindestanforderungen
6. Bescheinigung (Muster)
7. Begutachtung eines AMS, das Mitgliedsbetriebe mehrerer UV-Träger umfasst

Anlage 1

Kompetenzen der Personen, die AMS-Beratungen und -Begutachtungen durchführen

	Anforderungskriterium	AMS-Beratung	AMS-Begutachtung
1	Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsperson (nach SGB VII) oder • Präventionsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterin mit der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsarzt oder Betriebsärztin oder • Personen, die eine vergleichbare Ausbildung durchlaufen haben 	dito
2	Persönliche Eigenschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Unparteiisch • Schnelle Auffassungsgabe • Organisationstalent • Verhandlungsgeschick • Durchsetzungsvermögen • Fähig zur Kommunikation auf jeder Unternehmensebene • Diplomatisch im Umgang mit Menschen • Sachlich und fähig zu konstruktiver Zusammenarbeit • Zuverlässig und korrekt in der Ausführung festgelegter Verfahren 	dito
3	Allgemeine Fachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung (inkl. Ausbildung) • Branchenspezifische Fachkenntnisse • Kenntnisse der systembezogenen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung (inkl. Ausbildung) • Branchenspezifische Fachkenntnisse • Kenntnisse der systembezogenen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

	Anforderungskriterium	AMS-Beratung	AMS-Begutachtung
4	Spezifische Fachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> • Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in betriebliche Prozesse und damit verbundener betriebswirtschaftlicher Nutzen¹⁾ • Inhalte, Erfahrungen und praktischer Umgang mit Modellen, Konzepten und Handlungshilfen zu AMS¹⁾ • Verknüpfbarkeit mit anderen Managementsystemen¹⁾ • Schritte zur Einführung von AMS in Unternehmen¹⁾ • Kenntnisse über den kontinuierlichen Verbesserungsprozess¹⁾ • Rollenverständnis bei der AMS-Beratung¹⁾ • Kenntnisse über den Umgang und Einsatz UV-Träger-spezifischer Handlungshilfen und Werkzeuge • Kenntnisse über Spezialthemen bei entsprechendem Bedarf, wie z. B. über DIN ISO 45001, BGM/BGF 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie AMS-Beratung sowie • Kenntnisse über die Rahmenbedingungen für die Begutachtungsstelle und das Begutachtungsverfahren der UV-Träger²⁾ • Schritte des Begutachtungsverfahrens²⁾ • Kenntnisse und Erfahrungen über die Begutachtungstätigkeit²⁾ • Kenntnisse über kommunikative Techniken bei der AMS-Begutachtung (Frage-, Gesprächs- und Präsentationstechnik)²⁾ • Rollenverständnis bei der AMS-Begutachtung²⁾ • Kenntnisse der UV-Träger-spezifischen Begutachtungsverfahren • Teilnahme/Begleitung an mindestens zwei Begutachtungen • Kenntnisse über Spezialthemen, bei entsprechendem Prüfumfang, wie z. B. über DIN ISO 45001, BGM/BGF

	Anforderungskriterium	AMS-Beratung	AMS-Begutachtung
5	Aufrechterhaltung und Verbesserung der Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens jährliche Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch (z. B. UV-Träger-intern oder UV-Träger-übergreifend) • Ständige Aktualisierung des Wissenstandes 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens jährliche Teilnahme an einem Erfahrungsaustausch (z. B. UV-Träger-intern oder UV-Träger-übergreifend) • Ständige Aktualisierung des Wissenstandes • Regelmäßige Durchführung von Begutachtungen oder Teilnahme daran

¹⁾ Erwerb durch Seminare wie z. B.

- DGUV Seminarreihe AMS 1 „Arbeitsschutzmanagement - Ausbildung zum Berater“
- oder vergleichbare Qualifikation

²⁾ Erwerb durch Seminare wie z. B.

- DGUV Seminarreihe AMS 2 „Arbeitsschutzmanagement - Ausbildung zum Begutachter“
- oder vergleichbare Qualifikation

Die notwendige Fachkompetenz für die Begutachtung eines Unternehmens, z. B. bezüglich Spezialbranchen oder -themen muss vorhanden sein. Dazu können zum Begutachtungsteam auch entsprechende Fachleute hinzugezogen werden (siehe 3.4).

Anlage 2

Einfacher Selbstcheck

Dieser einfache Selbstcheck eignet sich insbesondere für kleine Unternehmen. Er kann im Vorfeld einer AMS-Beratung oder AMS-Begutachtung eingesetzt werden (siehe Abschnitt 3.4).

Mit nachfolgenden Fragestellungen kann das Unternehmen einschätzen, inwieweit Optimierungsbedarf bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit besteht.

Politik

- Gibt es klare Aussagen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, an denen sich das Unternehmen orientiert (Sicherheits- und Gesundheitspolitik)?
- Sind konkrete Ziele im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gesetzt?

Organisation

- Ist die bestehende Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für die Unternehmensart und -größe angemessen?
- Sind die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der betrieblichen Funktionsträger klar beschrieben?
- Sind die Beschäftigten über ihre Rechte und Pflichten informiert? Werden die Beschäftigten bzw. ihre Vertreter in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit eingebunden?
- Erfolgt eine regelmäßige Schulung bzw. Unterweisung der Beschäftigten und Führungskräfte?
- Wurde festgelegt, welche betrieblichen Dokumente und Aufzeichnungen geführt werden? Wie werden sie gelenkt?

Planung und Umsetzung

- Gibt es einen Prozess zur Umsetzung neuer gesetzlicher Vorschriften?
- Ist geregelt, wann und wie alle relevanten Gefährdungen im Betrieb beurteilt werden?
- Wird die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in alle betrieblichen Abläufe und Prozesse (z. B. Planung, Einkauf, Schulung, Personal) eingebunden?
- Sind Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle getroffen?

Messung und Bewertung

- Finden regelmäßige Sicherheitskontrollen, Begehungen und Prüfungen statt?
- Werden systematische Unfalluntersuchungen durchgeführt?
- Wird systematisch überprüft, z. B. durch interne Audits, ob die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ausreichend organisiert ist?
- Werden regelmäßig die Ergebnisse des Unternehmens bezüglich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durch die Unternehmensleitung bewertet und werden Verbesserungen angestoßen?

Verbesserungsmaßnahmen

- Ist geregelt, wie Erkenntnisse aus dem Betrieb zur kontinuierlichen Verbesserung (KVP) genutzt werden?
- Sind die Ergebnisse der Messung und Bewertung Anlass zu kontinuierlicher Verbesserung?

Wenn Unsicherheiten bei der Beantwortung dieser Fragen auftreten, besteht Optimierungsbedarf. Bei festgestelltem Optimierungsbedarf, aber auch wenn die Organisation der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit detailliert überprüft werden soll oder wenn vertiefender Informationsbedarf besteht, sollten Arbeitshilfen, Checklisten oder Handlungshilfen der UV-Träger herangezogen werden. Auf Basis dieser Hilfestellungen wird es dem Unternehmen erleichtert, einen individuellen Maßnahmenplan zur systematischen Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erstellen.

Anlage 3

Vereinbarung (Muster)

Vereinbarung für das Begutachtungsverfahren von Arbeitsschutzmanagementsystemen durch UV-Träger

Zwischen dem Unternehmen

und der _____ (UV-Träger, Adresse)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Das Unternehmen nimmt an dem Verfahren zur Begutachtung seines Arbeitsschutzmanagementsystems durch den UV-Träger nach Maßgabe dieser Vereinbarung teil.

Auftragsumfang

Die Begutachtung des Arbeitsschutzmanagementsystems erfolgt gemäß (den Bedingungen¹⁾) des ... UV-Trägers (erstellt am _____) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Zu begutachtender Bereich (Geltungsbereich)

Die Vereinbarung bezieht sich auf das oben genannte Gesamtunternehmen/auf die Standorte

Begutachtungsgrundlagen

Als Grundlage für die Begutachtung gelten

...(die Anforderungen²⁾) des ... UV-Trägers (erstellt am _____) mit denen der DGUV Grundsatz 311-002 „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Arbeitsschutzmanagementsysteme“ branchenspezifisch konkretisiert wird.

ODER

der DGUV Grundsatz 311-002 „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Arbeitsschutzmanagementsysteme“ ergänzt durch die branchenspezifischen Anforderungen des ... UV-Trägers (siehe ggf. Anlage).

OPTIONAL:

ergänzt durch _____ (z. B. DIN ISO 45001, BGM)

Sofern sich während des Zeitraumes der Begutachtung die Anforderungen ändern, gilt die geänderte Fassung. Sie wird dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben.

Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer erkennt die vereinbarten Anforderungen des UV-Trägers (Anlage), insbesondere alle dort niedergelegten Unternehmerpflichten ausdrücklich an.

Diese Anerkennung gilt für die gesamte Gültigkeitsdauer der vergebenen Bescheinigung einschließlich eventueller Verlängerungszeiträume. Darüber hinaus erklärt sich der Unternehmer dazu bereit, alle für die Begutachtung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Unternehmer für die gesamte Gültigkeitsdauer, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für sein Unternehmen zum unverzichtbaren Unternehmensziel zu erklären.

¹⁾ z. B. Grundsatz für die Begutachtung von AMS des UV-Trägers

²⁾ z. B. Handlungshilfe des UV-Trägers

Nach erfolgreicher Begutachtung eintretende Veränderungen im Unternehmen, die eine positive Begutachtung ausschließen können, sind vom Unternehmen unverzüglich gegenüber dem UV-Träger anzuzeigen. Diese können zum vorzeitigen Erlöschen der Bescheinigung führen. In Zweifelsfällen hat das Unternehmen eine Rücksprache mit dem UV-Träger vorzunehmen.

Gebühren

Für Tätigkeiten des UV-Trägers im Rahmen dieser Vereinbarung werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Wiederholungsbegutachtungen und Nachbegutachtungen.

Bescheinigung und Logo

Die nach erfolgreicher Begutachtung ausgestellte Bescheinigung hat eine Laufzeit von drei Jahren nach Abschluss der Begutachtung, sofern die dafür vereinbarten Anforderungen weiterhin erfüllt werden. Wiederholungsbegutachtungen zur Erneuerung der Bescheinigung sind möglich.

Die zugehörige markenrechtlich geschützte Wort-Bildmarke (Logo) kann durch das Unternehmen im Interesse von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit genutzt werden. Das Logo darf nur für den Geltungsbereich der Bescheinigung verwendet werden. Der Missbrauch der Bescheinigung oder des Logos kann zu deren Entzug führen.

Bei Ablauf der Gültigkeit erlischt die Bescheinigung und darf – ebenso wie das Logo – nicht mehr verwendet werden.

Vereinbarungsbestandteile

Bestandteile dieser Vereinbarung sind

- a) der Antrag des Unternehmers vom _____
- b) die Bedingungen und Anforderungen des UV-Trägers in der zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Fassung (erstellt am _____, Anlage).

Es wird folgender Begutachtungstermin/-zeitraum vereinbart: _____

Sonstiges

Sollte es innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung zu keiner Begutachtung kommen, so wird die Vereinbarung unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, ungültig oder unwirksam werden, bleibt der übrige Vereinbarungsinhalt davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße andere Bestimmung zu ersetzen.

Der UV-Träger führt eine Referenzliste (Positivliste), in die das erfolgreich begutachtete Unternehmen aufgenommen wird. Die Referenzliste enthält folgende Angaben: Nummer und Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung, Name und Anschrift des Unternehmens und Geltungsbereich der Bescheinigung. Die Referenzliste wird grundsätzlich veröffentlicht.

Der Aufnahme seiner Daten in die Referenzliste und damit der Veröffentlichung kann das Unternehmen zustimmen.

Einverständniserklärung (bei Zustimmung bitte ankreuzen)

Hiermit erklären wir uns mit der Aufnahme der oben genannten Daten in die Referenzliste und damit mit deren Veröffentlichung einverstanden.

Diese Einverständniserklärung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Hauptverwaltung des ... UV-Trägers.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist _____ .

Weitere Vereinbarungen

(Ort)

den

(Ort)

den

(Stempel und Unterschrift Unternehmer)

(Stempel und Unterschrift UV-Träger)

Anlage 4

Stichprobenregelung

Verfügt das Unternehmen über eine Zentrale und mehrere Standorte, kann die Begutachtung nach einer Stichprobenregelung erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die AMS der Standorte vergleichbar sind.

Der Geltungsbereich einer einzelnen Bescheinigung muss im Rahmen der Vereinbarung von den handelnden Parteien festgelegt werden. Zum Geltungsbereich gehören insbesondere die Standorte des Unternehmens.

Ein Standort ist ein von der Zentrale des Unternehmens getrennter Ort, an dem eine bauliche, vom Unternehmen genutzte Einrichtung existiert, in der Tätigkeiten verrichtet werden und Arbeitsbereiche vorhanden sind. Die Zentrale ist diejenige Stelle, von der aus die Kontrolle und die Befugnisse der obersten Leitung des Unternehmens im Sinne des AMS auf jeden Standort ausgeübt werden.

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten kann sich die Begutachtung neben der Zentrale auf bestimmte Standorte beschränken, die nach dem folgenden Stichprobensystem ausgewählt werden.

Voraussetzungen für die Anwendung des Stichprobensystems:

- Das Unternehmen besitzt ein gemeinsames AMS, das für die Zentrale und alle Standorte gilt.
- Das gemeinsame AMS wird von der Zentrale festgelegt, überwacht und fortentwickelt.
- Die Zentrale hat das Recht, erforderliche Korrekturmaßnahmen im AMS der Standorte einzuführen. Diese Standorte sind bezüglich des AMS rechtlich oder vertraglich an die Zentrale gebunden.
- Das Unternehmen hat durch systematische Überprüfung nachgewiesen, dass sein AMS in allen Standorten umgesetzt wurde (durch Ergebnisse eines internen Auditprogramms oder durch andere systematische Überprüfung).

Die Begutachtungsstelle des UV-Trägers oder die Leitung des Begutachtungsteams entscheidet in jedem Einzelfall, ob sich das Unternehmen für die Anwendung des Stichprobensystems eignet.

Die Anzahl der Stichproben soll grundsätzlich der Quadratwurzel aus der Anzahl der Standorte entsprechen. Dabei wird gerundet (siehe Tabelle).

Tabelle: Anzahl der Stichproben in Abhängigkeit von der Anzahl der Unternehmensstandorte

Zahl der Standorte	Stichprobengröße (zu begutachtende Standorte)	Zahl der Standorte	Stichprobengröße (zu begutachtende Standorte)
1-2	1	57-72	8
3-6	2	73-90	9
7-12	3	91-110	10
13-20	4	111-132	11
21-30	5	133-156	12
31-42	6	157-183	13
43-56	7	184-240	14

Wenigstens 25 % der Stichproben sollten zufällig ausgewählt werden. Der Rest sollte so ausgewählt werden, dass möglichst große Unterschiede zwischen den ausgewählten Standorten bestehen (z. B. hinsichtlich Größe, Arbeitsverfahren, Gefährdungen usw.). Hat ein Unternehmen mehrere Gruppen von Standorten mit deutlich unterschiedlichem Produktions- bzw. Gefährdungsprofil, dann wird für jede Gruppe separat unter Anwendung der Tabelle die Anzahl der Stichproben bestimmt.

Die Begutachtung wird mit der Zentrale vereinbart und sowohl in der Zentrale als auch in den ausgewählten Standorten durchgeführt. Eine Einbeziehung von temporären Standorten (Orte der Erbringung von Dienstleistungen), wie z. B. Baustellen, in die Begutachtung bleibt davon unberührt.

Wird die Begutachtung von mehreren Personen durchgeführt, so wird eine Leitung des Begutachtungsteams bestimmt, welche die Ergebnisse sammelt und einen zusammenfassenden Bericht erstellt.

Wird an einem Standort festgestellt, dass relevante Anforderungen des AMS nicht erfüllt werden, so wird geprüft, ob die Zentrale oder andere Standorte ebenfalls betroffen sind. Die Bescheinigung kann erst erteilt werden, wenn in den betroffenen Unternehmensteilen entsprechende Korrekturmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Im Bericht werden Name und Adresse der Zentrale genannt sowie die begutachteten Standorte aufgelistet.

Anlage 5

Mindestanforderungen

Bei einer AMS-Begutachtung werden alle Punkte in Abschnitt 3.7.2 dieses Verfahrensgrundsatzes und damit alle Elemente des NLF überprüft. Dabei müssen folgende **Mindestanforderungen** bei jeder Begutachtung zwingend nachgewiesen werden. Die Mindestanforderungen formulieren Anforderungen an **bestimmte** Elemente des NLF im Detail. Zu den in den Mindestanforderungen nicht enthaltenen Elementen legt jeder Unfallversicherungsträger spezifische Detailanforderungen fest.

Optionale Begutachtungen von z. B. DIN ISO 45001 oder BGM sind ohne die Begutachtung des AMS auf Basis des NLF ausgeschlossen.

Bei den einzelnen Mindestanforderungen können branchen- oder betriebsgrößen-spezifische Anpassungen durch den jeweiligen UV-Träger notwendig werden. Wird eine Mindestanforderung nicht erfüllt, so kann das zum Abbruch der Begutachtung führen.

Tabelle 1 enthält die Mindestanforderungen an bestimmte Elemente des NLF.

Tabelle 2 berücksichtigt die Anforderungen der DIN ISO 45001, die über die Elemente des NLF und die Mindestanforderungen der Tabelle 1 hinausgehen.

Die Unterteilung in der Tabelle 1 steht für:

- A. Kleine Unternehmen bis einschließlich 20 Beschäftigte.
- B. Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten, die eine bestimmte Arbeitsschutzorganisation nachweisen müssen (z. B. Arbeitsschutzausschuss, Sicherheitsbeauftragte etc.).
- C. Unternehmen, die ein Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) nachweisen möchten. Zur Beurteilung der Angemessenheit bei der Umsetzung des BGM berücksichtigen die AMS-Begutachterinnen und -Begutachter die Qualitätskriterien „Gesundheit im Betrieb“ der DGUV.

In kleinen Unternehmen müssen nicht zu jedem Detail schriftliche Unterlagen vorliegen, sofern die Unternehmensleitung diese Details schlüssig darstellen kann. Dies wird in der Tabelle 1 durch ein „m“ wie „mündlich“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Mindestanforderungen an bestimmte Elemente des NLF

Die linke Spalte gibt den Bezug zu den Punkten nach Abschnitt 3.7.2 an, die bei einer Begutachtung zu überprüfen sind.

Nr.	Inhalt	A	B	C
1	Politik der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Inhalt, Bekanntmachung) (vgl.: 2.1 NLF)			
	Klare Aussagen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, an denen sich das Unternehmen orientiert <ul style="list-style-type: none"> • schriftlich formuliert (z. B. Leitlinie, Leitbild, Grundsätze) • von oberster Leitung in Kraft gesetzt (z. B. Unterschrift) • Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit • Erwartungen an die Beschäftigten und Führungskräfte (z. B. grundlegende Pflichten, Vorbild, Engagement, Führungsstil) • Selbstverpflichtung zu kontinuierlicher Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit • Zusage, die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen Die Inhalte der Unternehmenspolitik zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind bei den befragten Beschäftigten und Führungskräften bekannt.	x	x	x
2	Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SMART Ziele, Verantwortlichkeit für die Zielerreichung) (vgl.: 2.2 NLF)			
	Konkrete Unternehmensziele bzw. Zielsetzungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind <ul style="list-style-type: none"> • Spezifisch (konkret) • Messbar (z. B. über Indikatoren, Kennzahlen, Aktionsplan) • Akzeptiert und ausführbar • Realistisch und erreichbar • Terminiert und mit anderen Zielen abgestimmt und aktuell (jährlich bewertet und aktualisiert) 	x	x	x
	Entsprechende konkrete Zielsetzungen für die einzelnen Verantwortungsbereiche (z. B. persönliche Zielvereinbarungen, Aktionsplan mit Zuständigkeit)	–	x	x
	Regelung, wie die Ziele/Zielsetzungen regelmäßig angepasst werden	m	x	x
	Die befragten Beschäftigten und Führungskräfte kennen die Ziele und die daraus abgeleiteten konkreten Aktivitäten, die sie betreffen.	x	x	x

Nr.	Inhalt	A	B	C
3	Organisation der Zuständigkeiten und Verantwortungen (Organigramm, Festlegung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Pflichtenübertragung) (vgl.: 2.3 und 2.4 NLF)			
	Die Organisationsstruktur des Unternehmens und die Verantwortung sind geregelt und schriftlich dokumentiert (z. B. aktuelles Organigramm). Es ist festgelegt, wer ggf. die Vertretung der Verantwortlichen übernimmt.	m	x	x
	Vorhandene Stabsstellen (z. B. Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt) sind enthalten.	x	x	x
	BGM wird in einem Gremium gelenkt.	–	–	x
	Jedem Verantwortungsbereich sind die zugehörigen konkreten Aufgaben, Pflichten und Befugnisse hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zugewiesen (z. B. Funktions- oder Stellenbeschreibung).	m	x	x
	Die befragten Verantwortlichen können ihre konkreten Aufgaben bezüglich der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nennen.	x	x	x
	Der Ablauf des betrieblichen Eingliederungsmanagements ist geregelt.	–	–	x
4	Bestellung der Beauftragten und Einbindung in die Organisation (z. B. qualifizierte Personen, die sich um Aufbau und Weiterentwicklung des AMS kümmern, Systembeauftragter, Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner, qualifizierter Unternehmer) (vgl.: 2.4 NLF)			
	Die erforderlichen Beauftragten der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind regelkonform bestellt und in die Organisation eingebunden. Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, ggf. alternative ASiG-Betreuung, ggf. Sicherheitsbeauftragte, ggf. weitere Beauftragte im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Beauftragte für Strahlenschutz, Laserschutz, biologische Sicherheit, Schwerbehinderte).	x	x	x
	Eine qualifizierte Person, die sich um Aufbau und Weiterentwicklung des AMS kümmert (z. B. Systembeauftragter, Sicherheitsfachkraft, Unternehmer), ist bestellt.	m	x	x
	Eine qualifizierte Person, die sich um Aufbau und Weiterentwicklung des BGM kümmert (z. B. Gesundheitsmanager, Gesundheitsbeauftragter, Unternehmer), ist bestellt.	–	–	x

Nr.	Inhalt	A	B	C
	Die erforderlichen Ausschüsse und Arbeitskreise sind regelkonform installiert (z. B. mindestens vierteljährlich tagender Arbeitsschutz-Ausschuss und ggf. regelmäßig tagendes BGM-Lenkungsgremium).	–	x	x
5	Beschäftigtenbeteiligung an der Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (vgl.: 2.5 NLF)			
	Bestimmte Mindestanforderungen unter Nr. 10, weitere Konkretisierung durch den UV-Träger			
6	Einstellung, Umsetzung und Eignung von Beschäftigten (vgl.: 2.6 NLF)			
	Keine Mindestanforderungen festgelegt, Konkretisierung durch den UV-Träger			
7, 8	Qualifikation, Schulung und Unterweisung (Bedarfsermittlung, Schulungsplan bzw. Nachweis) (vgl.: 2.6 NLF)			
	Die erforderliche Qualifikation von Beschäftigten und Führungskräften ist festgelegt <ul style="list-style-type: none"> • nötige fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten • nötige Sprachbeherrschung • sicherheits- und gesundheitsrelevante Ausbildung (z. B. Staplerfahrer, Kranführer) • aufgabenbezogene Sicherheits- und Gesundheitskenntnisse der Führungskräfte und beauftragten Beschäftigten (z. B. Inhalte von Führungskräfte-Schulungen, Schulung des Unternehmers im Rahmen der alternativen ASiG-Betreuung, Suchtbeauftragte) 	x	x	x
	Qualifikationsnachweise werden geführt (z. B. Zeugnisse, Bescheinigungen).	x	x	x
	Geregelt ist, wie der Schulungs- und Unterweisungsbedarf festgestellt wird <ul style="list-style-type: none"> • Auflistung der Inhalte, zu denen unterwiesen oder geübt werden muss (z. B. als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Inhalte von Betriebsanweisungen) 	x	x	x

Nr.	Inhalt	A	B	C
	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Inhalte der Einweisung Betriebsfremder (z. B. Besucher, Fremdfirmen) festgelegt • ggf. Regelung, wie der sicherheits- und gesundheitsrelevante Schulungsbedarf festgestellt wird (z. B. Einarbeitungsplan, Soll-Ist-Vergleich, Mitarbeitergespräch) 	x	x	x
	<p>Geregelt ist, wie Schulungen und Unterweisungen geplant und durchgeführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche für die Durchführung (i.d.R. Führungskräfte) • ggf. Festlegung der Methoden, wie unterwiesen oder geübt werden soll (z. B. arbeitsplatzbezogen durch Führungskräfte, Kurzgespräche, Medien, Sprache) • Planung von Unterweisungen (Inhalte, Teilnehmer, Termin) • ggf. aktueller Schulungsplan zur Aufrechterhaltung der Qualifikation • nachträgliche Schulung/Unterweisung veränderter Teilnehmer • Kontrolle des Lernerfolgs (z. B. Verständnisfragen, Prüfung) 	x	x	x
	<p>Die erfolgreiche Teilnahme an Schulungen/Unterweisungen ist bei den überprüften Personen nachweisbar</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Erstunterweisungen/regelmäßige Unterweisungen schriftlicher Nachweis (z. B. Ort, Zeit, Durchführende, teilnehmende Personen, Inhalte, Erfolgskontrolle) • für Schulungen schriftlicher Nachweis (z. B. Urkunde, Prüfungsnachweis) 	x	x	x
9	Dokumentation und Lenkung der Dokumente und Aufzeichnungen (vgl.: 2.7 NLF)			
	<p>Geregelt ist, welche Dokumente und Aufzeichnungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geführt werden und wie sie gelenkt werden (z. B. Dokumentenmatrix, thematisch gegliederte Ablage)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Form der AMS-Dokumente und Aufzeichnungen • Verantwortliche für Beschaffung, Erstellung/Änderung, Freigabe • Verteiler/Art der Weitergabe • Aufbewahrungsfristen 	m	x	x

Nr.	Inhalt	A	B	C
10	Interne und externe Information, Kommunikation und Zusammenarbeit (vgl.: 2.5 und 2.8 NLF)			
	Geregelt ist, wie die Beauftragten der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und andere Stellen (z. B. Personalabteilung, Einkauf) miteinander kommunizieren und sich gegenseitig informieren.	m	x	x
	Vorgaben zur Kommunikation und Information zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten <ul style="list-style-type: none"> • Information/Motivation der Beschäftigten zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Gespräche, Nutzung von Medien, Aktionen) • Festhalten und berücksichtigen von Vorschlägen und Ideen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Meldeheft, Schichtbuch, Erfahrungsberichte, Vorschlagswesen) • Einbindung des Betriebsrates (soweit vorhanden) in die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Mitwirkung beim AMS, bei Bestellung der Beauftragten, im ASA, BGM-Lenkungsgremium) • ggf. Verständigung mit fremdsprachigen Beschäftigten sicherstellen 	m	x	x
	Festgelegt ist, wann und wie mit externen Stellen (z. B. Behörden, UV-Träger, Prüfstellen, Presse) kommuniziert wird.	m	x	x
11	Ermittlung öffentlich-rechtlicher und anderer Anforderungen (vgl.: 2.10 NLF)			
	Ein Verfahren zur Ermittlung und Umsetzung der relevanten öffentlichen und sonstigen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Arbeit ist festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortliche Person • Vorgehensweise (z. B. Auswertung abonniertes Regelwerke oder Medien des UV-Trägers, Maßnahmenplan) 	m	x	x

Nr.	Inhalt	A	B	C
12	Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Gefährdungsbeurteilung (Verfahren zur Durchführung und Aktualisierung, Dokumentation, Maßnahmenplan) (vgl.: 2.11, 2.12, 2.13.1 NLF)			
	<p>Ein Verfahren zur Durchführung und Aktualisierung ist festgelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgehensweise (z. B. auf Basis entsprechender UV-Träger-Informationen) • Anlässe zur Durchführung und Fortschreibung • Zuständigkeiten und Mitwirkende (z. B. falls vorhanden auch Schwerbehindertenbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte) • Beteiligung der betroffenen Beschäftigten (z. B. auch Menschen mit Behinderungen) • Beurteilung aller verschiedenartigen Arbeitsplätze und Tätigkeiten (z. B. auch Instandhaltung, Reinigung, Außendienst, Telearbeit o. ä.) auch unter Berücksichtigung psychischer Belastungen und Barrierefreiheit • Maßnahmenplanung (Was? Wer? Wann?) • Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen (z. B. durch Begehung/Prüfung) • Art der Dokumentation (Gefährdungen und Maßnahmen) 	m	x	x
	Gesundheitschancen und -risiken werden regelmäßig ermittelt, analysiert und bewertet. Bei der Analyse werden objektiv und subjektiv gewonnene Informationen berücksichtigt.	–	–	x
	Gefährdungen, Maßnahmen und ihre Überprüfung werden im Betrieb wie vorgesehen dokumentiert.	x	x	x
13	Sicherheits- und gesundheitsrelevante Freigabeverfahren bei der Projekt- und Auftragsabwicklung, Arbeiterlaubnisse/Erlaubnisscheinverfahren (vgl.: 2.13.1 NLF)			
	Keine Mindestanforderungen festgelegt, Konkretisierung durch den UV-Träger			

Nr.	Inhalt	A	B	C
14	Betriebsstörungen, Notfälle, Brandschutz (angepasstes Notfallmanagement) (vgl.: 2.13.2 NLF)			
	<p>Für Betriebsstörungen und Notfälle, mit denen gerechnet werden muss, ist durch ein Verfahren geregelt</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche Hilfsmittel vorgehalten werden und wie diese funktionsfähig bleiben <ul style="list-style-type: none"> – Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Feuerlöscher in ausreichender Zahl – ggf. weitere Hilfsmittel (z. B. Rettungsgeräte, Transportmittel, Sanitätsraum) – Nachweis der Überprüfung und ggf. Wartung • die an der Arbeitsstelle erforderlichen Personen und ihre Qualifikation <ul style="list-style-type: none"> – aus- und fortgebildete Ersthelfer und ggf. Betriebs sanitärer – für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständige und unterwiesene Personen – ggf. weitere Personen (z. B. zur Rettung/Befreiung von Beschäftigten) • die Meldekettens (intern und an externe Stellen) • die Vorgehensweise (in aktueller schriftlicher und leicht zugänglicher Form) <ul style="list-style-type: none"> – Regelung zur Ersten Hilfe und ärztlichen Versorgung (z. B. Erste-Hilfe-Plakate) – Notfallpläne (z. B. Alarmplan, Flucht- und Rettungsplan) – Kennzeichnung (z. B. Fluchtwege) – Einbindung betriebsfremder Helfer (z. B. Notarzt, Feuerwehr) 	m	x	x
	Die befragten Beschäftigten/Führungskräfte können die Notfallmaßnahmen benennen, die sie betreffen	x	x	x
15	Beschaffung von Stoffen, Arbeitsmitteln, PSA (vgl.: 2.13.3 NLF)			
	Keine Mindestanforderungen festgelegt, Konkretisierung durch den UV-Träger			

Nr.	Inhalt	A	B	C
16	Beschaffung von Fremdfirmen (Dienstleister, Kontraktoren, Subunternehmer) und Zusammenarbeit (Nachweis der Abstimmung/Unterweisung, Definition der Anforderungen, Informationsfluss) (vgl.: 2.13.3, 2.13.4 NLF)			
	Bei der Auswahl von Fremdfirmen/Dienstleistern werden unternehmensweit verbindliche Kriterien angewendet, die eine sicherheits- und gesundheitsgerechte Leistungserbringung erwarten lassen (z. B. Nachweis über durchgeführten GDA ORGCheck, Positivliste bewährter Firmen, entsprechende Empfehlungen, Nachweis über Sicherheitsschulung, Gütesiegel der UV-Träger, Sicherheitszertifikat o.ä.)	m	x	x
	Die Auswahl von Beratern/Dienstleistern zum BGM erfolgt aufgrund festgelegter Qualitätskriterien (z. B. Referenzen, Zertifikate, usw.)	–	–	x
	Für die Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen/Dienstleister ist geregelt, welche sicherheits- und gesundheitsrelevanten Vorgaben gemacht werden <ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Abstimmung (z. B. Sicherheitsbesprechung/ Gefährdungsbeurteilung) • schriftliche Fixierung der abgestimmten Arbeiten und Schutzmaßnahmen (z. B. Einweisung/Unterweisung, zulässige Arbeitsmittel, PSA, arbeitsmedizinische Vorsorge) • vertraglich bindende Forderungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. Einhaltung von Maßnahmen und Sicherheitsregeln, Sprachbeherrschung) • Recht zur Überprüfung der Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen des Kontraktors und ggf. entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber der Fremdfirma (z. B. Koordinator) • ggf. verbindliche Kriterien zur Auswahl von Subunternehmen (z. B. Nachweis über positiv durchgeführten GDA ORGCheck) • Verbindlichkeit der Vorgaben auch für Subunternehmen 	m	x	x

Nr.	Inhalt	A	B	C
	Die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen im eigenen Betrieb ist geregelt <ul style="list-style-type: none"> • Einweisung/Schulung betriebsfremder Personen • Sicherstellung des Informationsflusses während der Arbeiten (z. B. benannte Ansprechpartner, Personen die verwendeten Fremdsprachen übersetzen, Information über Gefährdungen, Berichte über Unfälle) • ggf. Bestellung eines Koordinators 	m	x	x
	Die Arbeiten der Fremdfirmen werden ausreichend vor Ort überwacht (z. B. Koordinator).	x	x	x
	Geregelt ist, wie bei unsicherer Arbeitsweise von Fremdfirmen konsequent reagiert wird.	m	x	x
17	Arbeitsmedizinische Vorsorge und Gesundheitsförderung (vgl.: 2.13.5 NLF)			
	Keine Mindestanforderungen festgelegt, Konkretisierung durch den UV-Träger			
18	Änderungsmanagement (Anpassung von AMS, Gefährdungsbeurteilung und Qualifikation bei internen/externen Veränderungen) (vgl.: 2.14 NLF)			
	Keine Mindestanforderungen festgelegt, Konkretisierung durch den UV-Träger			
19	Prüfung prüfpflichtiger Anlagen, Arbeitsmittel und Einrichtungen (Kataster, Prüffristen, Dokumentation) (vgl.: 2.15 NLF)			
	Verfahren zur Ermittlung prüfpflichtiger Anlagen, Arbeitsmittel und Einrichtungen und zur Durchführung der Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Verzeichnis wiederkehrend zu prüfender Anlagen, Arbeitsmittel und Einrichtungen • Nennung von Prüfung, Prüfer, Prüffrist • Terminverfolgung • Art der Aufzeichnungen 	m	x	x

Nr.	Inhalt	A	B	C
	Verfahren zur Behebung erkannter Mängel <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmenplanung (Was? Wer? Wann?) mit Erledigungsvermerk • ggf. Vorgehen bei Entsorgung 	m	x	x
20, 21	Begehungskonzept, interne AMS-Audits (systematisches Begehungskonzept mit geplanten Betriebsbegehungen, Audits) (vgl.: 2.15, 2.17 NLF)			
	Im Betrieb werden geplante Begehungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit durchgeführt <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung für Führungskräfte aller Ebenen, wie oft oder bei welchen Anlässen sie Begehungen durchführen • Festlegung der Teilnehmer • Anwendung von Checklisten oder Auswahl von Themenschwerpunkten • Aufzeichnungen, Maßnahmenplan (Was? Wer? Wann?) mit Erledigungsvermerk 	x	x	x
	Das Unternehmen überprüft regelmäßig systematisch seine Organisation der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (z. B. mit Audits zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit oder mit Prüflisten des UV-Trägers) und schriftliche Aufzeichnungen über das Ergebnis der letzten Überprüfung liegen vor.	x	x	x
	Geregelt ist, wie die Aspekte der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit überprüft werden <ul style="list-style-type: none"> • Audit-Checkliste mit Fragestellungen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (System und Compliance) • Auditprogramm (z. B. Termin, Ort, Inhalt, Teilnehmer) • Qualifizierte und vom überprüften Bereich unabhängige Auditoren für AMS (Schulung in der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und in der Audit-Methodik, z. B. UV-Träger-Seminare) • Vorgehensweise, Dokumentation und Berichterstattung sind festgelegt • Vorschläge für Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen (z. B. im Auditbericht) 	m	x	x

Nr.	Inhalt	A	B	C
22	Erfassung, Meldung und Auswertung von Unfällen, Berufskrankheiten sowie ggf. von Beinaheunfällen und kritischen Situationen (vgl.: 2.15, 2.16 NLF)			
	Keine Mindestanforderungen festgelegt, Konkretisierung durch den UV-Träger			
23	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP), Bewertung des AMS durch die oberste Leitung (vgl.: 2.9, 2.15 – 2.20 NLF) Hinweis: Wichtige Aspekte des KVP (z. B. ob Erkenntnisse aus dem Betrieb und Ergebnisse aus Messungen/Bewertungen für Verbesserungen genutzt werden) sind bereits in anderen Mindestkriterien enthalten.			
	Das vorhandene AMS des Unternehmens und die relevanten Festlegungen wurden erstmalig systematisch auf Basis des NLF überprüft durch <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme durch UV-Träger im Rahmen einer AMS-Beratung und/oder • Selbstcheck durch das Unternehmen (z. B. GDA ORGAcHECK, ergänzt durch managementrelevante Inhalte des NLF, UV-Träger-Handlungshilfe oder Anwendung des NLF) mit einem entsprechenden Maßnahmenplan des Unternehmens.	x	x	x
	Die Unternehmensleitung bewertet regelmäßig, wie angemessen und wirkungsvoll das Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit organisiert ist (Review zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) Dazu gehört insbesondere die Evaluation/Bewertung <ul style="list-style-type: none"> • der Zielerreichung unter Berücksichtigung der festgelegten Kennzahlen bzw. Indikatoren, • der systematischen Überprüfung bzw. des internen Audits, • des Unfallgeschehens sowie • der Ergebnisse von Begehungen und Prüfungen. Die vom Unternehmer, dem BGM-Lenkungsgremium, dem Arbeitsschutzausschuss oder anderen Arbeitskreisen festgelegten Indikatoren für die Evaluation sind dabei berücksichtigt.	x	x	x
	Das aktuelle Ergebnis der Bewertung liegt schriftlich vor (z. B. Bericht, festgelegte Verbesserungen).	x	x	x

Tabelle 2: Anforderungen der DIN ISO 45001, die über die Elemente des NLF und die Mindestanforderungen der Tabelle 1 hinausgehen

Die linke Spalte gibt den Bezug zu den Punkten nach DIN ISO 45001 an, die bei einer Begutachtung zu überprüfen sind.

Nr. Norm	zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001
4	Kontext der Organisation
4.1	<p>Themen werden aktuell bestimmt, die für den Unternehmenszweck relevant sind und Einfluss auf das AMS haben können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externe Themen (z. B. kulturelles und soziales Umfeld, Umweltbedingungen, relevante neue Technologien oder Berufsfelder) und • Interne Themen (z. B. Unternehmenskultur, Arbeitsformen, Arbeitszeiten, interne Vereinbarungen)
4.2	<p>Aktuell bestimmt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • die relevanten anderen interessierten Parteien neben den Beschäftigten (z. B. Tarifpartner, Vertragspartner, Dachorganisation, Auftraggeber, Anbieter der genutzten Infrastruktur), • die relevanten Erfordernisse und Erwartungen (d.h. Anforderungen) der Beschäftigten und anderen interessierten Parteien, • welche dieser Anforderungen rechtliche Verpflichtungen sind oder zu solchen werden können (Aufnahme in die Dokumentation rechtlicher Verpflichtungen, z. B. Rechtskataster).
4.3	<p>Der Anwendungsbereich (Grenzen und Anwendbarkeit) des AMS wird schriftlich festgelegt unter Berücksichtigung der Themen aus 4.1, der Anforderungen aus 4.2 und der arbeitsbezogenen Tätigkeiten. Insbesondere wurde festgelegt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • was das AMS räumlich und sachlich umfasst (z. B. Standorte, Unternehmensbereiche) und • wer neben den eigenen Beschäftigten und Führungskräften ggf. noch erfasst wird (z. B. für das Unternehmen tätige Personen anderer Unternehmen, Lieferanten).

Nr. Norm	zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001
5.2	Politik für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-Politik)
	<p>Die Unternehmenspolitik enthält Verpflichtungen zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von sicheren und gesundheitsgerechten Arbeitsbedingungen, • Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen, • Beseitigung von Gefahren und Minimierung von Risiken, • Fortlaufenden Verbesserung des AMS, • Einbindung (Konsultation und Beteiligung) von Beschäftigten und ihrer Vertretung.
	Die SGA-Politik ist für interessierte Parteien verfügbar, soweit angemessen.
5.4	<p>Konsultation und Beteiligung der Beschäftigten</p> <p>Hinweise: Der Kreis der Beschäftigten im Sinne der ISO 45001 ergibt sich aus 4.3.</p> <p>Der NLF fordert bereits die Beteiligung der Beschäftigten an der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit und ihre Mitwirkung an der Entwicklung und Weiterentwicklung des AMS sowie an der Verhinderung und Beseitigung von Gefährdungen.</p>
	<p>Prozesse zur Konsultation und Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Vertretungen (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Schwerbehindertenbeauftragte) bei den folgenden Anlässen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien bestimmen (Konsultation) • Arbeitsschutzpolitik festlegen (Konsultation) • Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation zuweisen (Konsultation) • Die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen festlegen (Konsultation) • Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festlegen, Maßnahmen zur Zielerreichung planen (Konsultation) • Ermitteln von Gefährdungen, Risiken und Chancen bewerten sowie Maßnahmen gestalten (Beteiligung)

Nr. Norm	zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutzbezogene Prozesse planen, durchführen, verbessern (Beteiligung), z. B. Festlegen von Kompetenzanforderungen, Personalauswahl, Unterweisung, Schulung, Kommunikation, betriebliche Planung und Steuerung sowie Notfallplanung • Steuerungsmaßnahmen bezüglich der Ausgliederung, Beschaffung, Auftragnehmer festlegen (Konsultation) • Festlegen, was überwacht, gemessen und bewertet werden muss (Konsultation) • Auditprogramme aufstellen und durchführen (Konsultation) • Vorfälle und Nichtkonformitäten untersuchen, Korrekturmaßnahmen bestimmen (Beteiligung)
6.1.2.1	<p>Ermittlung von Gefährdungen</p> <p>Hinweis: In bestimmten Fällen ist auch bei der Auftragsvergabe eine Gefährdungsbeurteilung gefordert (siehe 8.1.4 Beschaffung)</p>
	<p>Zur Ermittlung von Gefährdungen sind folgende Anlässe festgelegt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen im Betrieb (z. B. bei Arbeitsorganisation, Arbeitsplätzen, -Mitteln, -Abläufen) • Änderungen von rechtlichen und anderen Anforderungen • Neue Erkenntnisse über Gefährdungen • Fortentwicklung von Wissen und Technologie <hr/> <p>Bei der Ermittlung von Gefährdungen werden folgende Personen berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Zugang zu Arbeitsplätzen und deren Tätigkeiten (einschließlich Beschäftigte, Auftragnehmer, Besucher und andere Personen) • Personen in der Umgebung von Arbeitsplätzen, die durch Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sein können • Beschäftigte an Orten, die nicht dem direkten Einfluss des Unternehmens unterstehen

Nr. Norm	zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001
6.1.2.2	Bewertung von SGA-Risiken und anderen Risiken für das AMS
	<p>In einem Prozess ist geregelt, wie Risiken für das AMS bestimmt und bewertet werden (in Verbindung mit der Erstellung, Einführung, Betrieb und Aufrechterhaltung des AMS). Dabei berücksichtigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interne Ursachen für Risiken (z. B. in der betrieblichen Praxis fehlende Umsetzung von Vorgaben des AMS, Fehlen wichtiger Teile eines AMS, Umstrukturierung, Arbeitsspitzen oder Personaldefizite die die Durchführung von Aufgaben im Rahmen des AMS erschweren) • Externe Ursachen für Risiken (z. B. wirtschaftlicher Wandel mit Einfluss auf das AMS, neue technologische Anforderungen)
6.1.2.3	Bewertung von SGA-Chancen und anderen Chancen für das AMS
	<p>In einem Prozess ist geregelt, wie Chancen bewertet werden. Die Bewertung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chancen zur Steigerung der Wirksamkeit des AMS, auch unter Berücksichtigung geplanter Änderungen • Chancen zur Anpassung der Arbeit, Arbeitsorganisation und -umgebung an Beschäftigte (z. B. optimierte Abläufe, erhöhte Motivation, Sicherung von Fachkräften, Nutzung von Erfahrungswissen, verbessertes Arbeitszeitenmodell) • Chancen zur Vermeidung / Verringerung von Gefährdungen (z. B. weniger Fehlzeiten und Störungen) • andere Chancen zur Verbesserung des AMS
6.1.3	Bestimmung rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen
	<p>Hinweise: Der NLF fordert bereits die Ermittlung und Umsetzung rechtlicher Anforderungen (siehe Tabelle 1, Nr. 11). Anforderungen interessierter Parteien können sich z. B. ergeben aus Tarifverträgen, Vorgaben einer Muttergesellschaft, Standortvereinbarungen, Vorgaben der Kommune.</p> <p>Eine aktuelle dokumentierte Information über die rechtlichen Verpflichtungen und andere Anforderungen liegt vor (z. B. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Vorschriften, ergänzt durch ein Verzeichnis von Auflagen, Genehmigungen, Verpflichtungen und Anforderungen).</p>

Nr. Norm	zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001
7.3.	<p>Bewusstsein Hinweis: Der NLF fordert bereits die Förderung des Bewusstseins der Beschäftigten zu anderen Aspekten der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.</p>
	<p>Den Beschäftigten wird bewusst gemacht (z. B. durch Unterweisung und Schulung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihr Beitrag zur Wirksamkeit des AMS, einschließlich der damit verbundenen Vorteile • die Folgen und möglichen Auswirkungen einer Nichterfüllung der Anforderungen des AMS
8.1.4.2	<p>Beschaffung, Auftragnehmer</p>
	<p>In einem Prozess ist geregelt, dass bei der Auftragsvergabe gemeinsam mit den Auftragnehmern eine Vorab-Gefährdungsbeurteilung mit Abstimmung von Maßnahmen durchgeführt wird bei folgenden Konstellationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten und Abläufe der Auftragnehmer können sich auf das eigene Unternehmen auswirken • Tätigkeiten und Abläufe des eigenen Unternehmens können sich auf Beschäftigte der Auftragnehmer auswirken • Tätigkeiten und Abläufe der Auftragnehmer können sich auf andere interessierte Parteien am Arbeitsplatz auswirken (z. B. Besucher, Kunden, Lieferanten, andere Unternehmen)
8.1.4	<p>Ausgliederung Hinweis: Ausgliederung (Outsourcing) ist die externe Durchführung eines Teiles von Funktionen und Prozessen (z. B. Personalbereich, Gebäudeinstandhaltung, Produktion im Ausland) und nicht von einzelnen Tätigkeiten (z. B. durch Fremdfirmen).</p>
	<p>Ausgegliederte Funktionen und Prozesse werden so gesteuert, dass rechtliche und andere Anforderungen erfüllt werden und die Prozesse mit den beabsichtigten Ergebnissen des AMS übereinstimmen. Dazu legt das Unternehmen fest, wie es den Einfluss über die ausgegliederten Funktionen und Prozesse bewahrt. Bei der Festlegung des Einflusses (z. B. durch vertragliche Regelung und Kontrolle) werden bestimmte Faktoren berücksichtigt, wie</p>

Nr. Norm	zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001
	<ul style="list-style-type: none"> • die Fähigkeit der externen Organisation, die AMS-Anforderungen zu erfüllen • die technische Kompetenz der externen Organisation • potenzielle Auswirkungen des ausgegliederten Prozesses auf die Ergebnisse des AMS • das Ausmaß des Zusammenwirkens mit der externen Organisation • die Fähigkeit, die Durchführung des ausgegliederten Prozesses zu kontrollieren • Möglichkeiten zur Verbesserung (z. B. Einflussnahme)
9.1.2	<p>Bewertung der Compliance</p> <p>Geregelt ist, wie die Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen und anderen Anforderungen (Compliance) systematisch bewertet wird und wie ggf. Maßnahmen abgeleitet werden. Dazu müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Häufigkeit und Methoden der Bewertung festgelegt sein (z. B. anhand der Dokumentation nach 6.1.3), • aktuelle Aufzeichnungen über das Ergebnis der Bewertung geführt werden, • der Status der Compliance nachvollziehbar sein (z. B. Erfüllungsgrad, Bearbeitungsstand).
9.3	<p>Managementbewertung</p> <p>Die Managementbewertung behandelt folgende Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Status von Maßnahmen vorheriger Managementbewertungen • Veränderungen bei externen und internen Themen, die das AMS betreffen (einschließlich rechtlicher Verpflichtungen und anderer Anforderungen sowie Risiken und Chancen) • Erfüllungsgrad der Politik und Ziele • Informationen über die Wirksamkeit des AMS, einschließlich entsprechender Entwicklungen (bei Vorfällen, Nichtkonformitäten, Überwachungen, Messungen, Bewertungen der Compliance, Auditergebnissen, Konsultation und Beteiligung, Risiken, Chancen) • Angemessenheit der Ressourcen zur Aufrechterhaltung eines wirksamen AMS • die relevante Kommunikation mit interessierten Parteien • Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung

Nr. Norm	zusätzliche Anforderungen nach DIN ISO 45001
	<p>Die Ergebnisse der aktuellen Managementbewertung liegt schriftlich vor und enthält Entscheidungen zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit des AMS • Möglichkeiten zur fortlaufenden Verbesserung • Änderungsbedarf am Managementsystem • nötigen Ressourcen • Maßnahmen (falls erforderlich) • Möglichkeiten zur Integration des AMS in andere Geschäftsprozesse • Auswirkung auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens <hr/> <p>Den Beschäftigten und ihren Vertretern (sofern vorhanden) werden die relevanten Ergebnisse der Managementbewertung mitgeteilt.</p>
<p>10.2</p>	<p>Vorfall, Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen Hinweis: Nichtkonformitäten sind z. B. fehlende Unterweisung, Nichtbenutzung von PSA, Verwendung nicht zugelassener Arbeitsmittel, Überschreitung von Grenzwerten.</p>
	<p>Geregelt ist, wie Nichtkonformitäten erfasst, unter Beteiligung der Beschäftigten und der relevanten interessierten Parteien untersucht und Maßnahmen ergriffen werden.</p>
	<p>Es werden Aufzeichnungen geführt über Vorfälle und Nichtkonformitäten sowie über die zugehörigen Maßnahmen und ihre Wirksamkeit.</p>
	<p>Diese Aufzeichnungen werden den betroffenen Beschäftigten, ihren Vertretern (sofern vorhanden) und anderen relevanten interessierten Parteien übermittelt (z. B. Unfallmeldung an den UV-Träger, Information über Vorfälle an Fremdfirmen).</p>

Anlage 6

Bescheinigung (Muster)



Die Berufsgenossenschaft XY/UVT bescheinigt, dass das Unternehmen

Musterfirma GmbH
Musterstr. 123
12345 Musterstadt

die Anforderungen an einen systematischen und wirksamen Arbeitsschutz auf Basis des

Gütesiegels »Sicher mit System«

und somit der branchenspezifischen Umsetzung des

Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF)

erfüllt.

Optional: Durch die Begutachtung wurde auch nachgewiesen, dass die Anforderungen von

DIN ISO 45001:2018

umgesetzt werden.

Optional: Durch die Begutachtung wurde auch nachgewiesen, dass ein

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)

gemäß den gemeinsamen Qualitätskriterien der UVT zu BGM eingeführt ist.

Die Begutachtung am 00.00.0000 erfolgte auf Basis des
DGUV Grundsatzes 311-002 „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“.

Diese Bescheinigung ist gültig bis zum 00.00.0000.

Leitung der Präventionsabteilung

xxxxxxx, den ...



Begutachter/in

Registrierungs-Nr. xxxxxxx

Die vom UV-Träger ausgestellte Bescheinigung zur Wirksamkeitsprüfung von AMS weist folgende Elemente auf (siehe Muster):

- Oberer Teil der Bescheinigung: DGUV-Farbe blau
- AMS-Logo (geschützte Wort-Bildmarke) im Kopf der Urkunde:

oben links: Ablaufjahr der Bescheinigung (weiß)

oben rechts: $\frac{1}{4}$ -Kreis (flächig weiß), „Sicher mit System“ oder AMS-Zeichen
UV-Träger unten links: BG-Logo bzw. UK-Logo

unten rechts: BG-geprüft oder UK-geprüft (Schrift weiß)

- Text (siehe Muster, Schrift „Arial“ oder DGUV-Schrift):
 - Benennung des Unternehmens oder der Unternehmenseinheit (Geltungsbereich)
 - Bezugsdokument des UV-Trägers (NLF oder Handlungshilfe zum NLF)
 - Bezug auf diesen DGUV Grundsatz für Arbeitsschutzmanagementsysteme
 - Gültigkeitsdauer
 - Unterschrift Leiter der Präventionsabteilung (mit Ausstellungsdatum)
 - Unterschrift des Begutachters oder des Leiters der Begutachtungsstelle
 - Registriernummer
 - Abbildung des Bundesadlers
- Im Text werden insbesondere die in diesem DGUV Grundsatz festgelegten Begriffe, wie „Begutachtung“ oder „Bescheinigung“ verwendet.

Bescheinigung englisch (Muster)



The German Social Accident Insurance Institution XY hereby certifies that

Company
Adress
12345 City

meets the requirements of systematic and effective occupational safety and health on the basis of the

»Systematic Safety« seal of approval
 for the industry-specific implementation of

ILO-OSH 2001
guidelines on occupational safety and health management systems
(International Labour Organization).

Optional: The assessment also proved that the

ISO 45001:2018
 standard is implemented.

Optional: The assessment also proved that an

Occupational Health Management
 has been established according to the common quality criteria
 for an Occupational Health Management of the German social accident insurances.

The assessment on 00. ... 0000 was carried out in accordance with
 the DGUV procedural principles 311-002 „Occupational Safety and Health Management Systems“.

This certificate will remain valid until 00. ... 0000.

Prevention manager
 XXXXXXX, 00. ... 0000



Assessor
 Registration number XXXXXXX

Anlage 7

Begutachtung eines AMS, das Mitgliedsbetriebe mehrerer UV-Träger umfasst

Die UV-Träger erkennen Begutachtungen, die nach diesem Verfahrensgrundsatz durchgeführt wurden, sowie die entsprechenden Bescheinigungen gegenseitig an.

Für die Begutachtung eines AMS, das Mitgliedsbetriebe mehrerer UV-Träger umfasst, erfolgt eine Absprache der Begutachtungsstellen der betroffenen UV-Träger. Dazu werden folgende Punkte berücksichtigt.

Zu Abschnitt 3.1 Anfrage/Antrag:

Bestätigung der Anfrage durch den angefragten UV-Träger.

Klärung des angestrebten Geltungsbereichs und der betroffenen UV-Träger durch den angefragten UV-Träger:

- Standorte
- UV-Träger-Zugehörigkeit
- Beschäftigte
- Zentrale¹⁾
- Begutachtungsinhalte (z. B. DIN ISO 45001, BGM)

Kontaktaufnahme mit allen betroffenen UV-Trägern durch den angefragten UV-Träger.

Zu Abschnitt 3.2 Prüfung der Voraussetzungen

Abstimmung, welcher UV-Träger die Begutachtung federführend übernimmt.

Mögliche Kriterien:

- Sitz der Zentrale
- Anzahl der Versicherten

Prüfung der Voraussetzungen gemäß Kapitel 3.2 und des Durchgriffsrechts²⁾ der Zentrale des antragstellenden Unternehmens durch den federführenden UV-Träger.

Prüfung der besonderen Voraussetzungen der betroffenen UV-Träger zur Teilnahme der Mitgliedsbetriebe des antragstellenden Unternehmens am Begutachtungsverfahren und zur Erteilung der Bescheinigung.

Abstimmung, wie die Vereinbarung angepasst wird, insbesondere:

- Benennung des federführenden UV-Trägers
- Besondere Anforderungen für bestimmte Unternehmensteile
- Folgemaßnahmen durch betroffene UV-Träger, wie während der Gültigkeit der Bescheinigung die Unternehmensteile überwacht werden und wie Erkenntnisse, die gegen die Bescheinigung sprechen, kommuniziert werden

Vereinbarung mit dem Unternehmen (oberste Leitung) durch den federführenden UV-Träger.

Zu Abschnitten 3.3 Begutachtung bis 3.8 Bericht

Durch federführenden UV-Träger ggf. unter Einbeziehung der beteiligten UV-Träger.

Zu Abschnitt 3.9 Bescheinigung

Durch federführenden UV-Träger, ggf. Abstimmung über Zusatzbescheinigungen durch andere zuständige UV-Träger auf Grundlage des Begutachtungsberichts.

Zu Abschnitt 3.10 Folgemaßnahmen nach der Bescheinigung

Klärung durch betroffene UV-Träger, wie während der Gültigkeit der Bescheinigung die Unternehmensteile überwacht werden und wie Erkenntnisse, die gegen die Bescheinigung sprechen, kommuniziert werden.

¹⁾ Die Zentrale ist diejenige Stelle, von der aus die Kontrolle und Befugnisse der obersten Leitung des Unternehmens im Sinne des Arbeitsschutzmanagementsystems auf jeden Standort ausgeübt werden (vgl. Anlage 4).

²⁾ Durchgriffsrecht: Die Zentrale hat das Recht, erforderliche Korrekturmaßnahmen im AMS der Standorte einzuführen. Diese Standorte sind bezüglich des AMS rechtlich oder vertraglich an die Zentrale gebunden (vgl. Anlage 4).

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de